NEWS AUS BERN

# FABI HAT WEITREICHENDE KONSEQUENZEN BEIM FAHRKOSTENABZUG IN DER STEUERERKLÄRUNG

**Die Umsetzung der Begrenzung der Pendlerpauschale soll bei Geschäftsfahrzeugen zu Aufrechnungen im steuerbaren Einkommen führen.**

Am 9. Februar 2014 hat das Stimmvolk die sogenannte FABI-Vorlage angenommen. In diese Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur hat sich auch die Begrenzung des Pendlerabzuges eingeschlichen. In den Bundesgesetzen (**Bundesgesetz** vom 14. Dezember 1990 **über die direkte Bundessteuer**, DBG; Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) wurden die entsprechenden Artikel angepasst. Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wurden im DBG auf CHF 3'000 begrenzt. Im Art. 9 Abs. 1 StHG wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, den Betrag ebenfalls zu begrenzen. Die Kantone machen davon Gebrauch, jedoch sehr unterschiedlich. Einige Kantone gleichen sich der direkten Bundessteuer an und begrenzen ebenfalls auf CHF 3'000. Andere Kantone nehmen höhere Beträge oder verzichten auf die Begrenzung.

**Nachteil für Pendler**. Dadurch erleiden Pendler ab 1. Januar 2016 einen finanziellen Nachteil gegenüber der heutigen Lösung, da bis anhin unbegrenzt abgezogen werden konnte. Wenn ein Steuerpflichtiger 10 km von seinem Arbeitsplatz entfernt wohnt und diesen Weg zweimal pro Tag mit dem Privatauto fährt, ergibt sich bei 220 Arbeitstagen und CHF 0.70 pro km ein Abzug von CHF 3'080. In diesem Fall kann er nur CHF 3'000 Fahrkosten geltend machen. Beträgt der Arbeitsweg über 10 km vergrössert sich der nichtabzugsfähige Teil entsprechend.

**Geschäftsfahrzeuge**. So weit, so schlecht – aber vom Volk so gewollt. Nun taucht aber das Thema der Geschäftsfahrzeuge auf. Vonseiten der Steuerverwaltungen wird geltend gemacht, dass bei einem Geschäftsfahrzeug die FABI-Vorlage zu einer Aufrechnung beim Einkommen führen muss. Steuerpflichtige, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben, können schon bisher die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht geltend machen (Kreuz im Feld «F» des Lohnausweises). Gleichzeitig wird ihnen aber für die private Nutzung ein Privatanteil von 9,6 % (12 × 0,8 %) vom Anschaffungswert des Fahrzeugs aufgerechnet bzw. als Lohnbestandteil besteuert. Bei diesen Steuerpflichtigen soll jetzt zusätzlich noch die Differenz des Arbeitsweges zur «FABI-Pauschale» als Einkommen aufgerechnet werden.

**Berechnungsbeispiel geldwerte Leistung Geschäftswagen für Arbeitsweg**

Hat ein Mitarbeiter ein Geschäftsauto zur Verfügung, und sein Arbeitsweg beträgt 30 km, so ergibt sich bei einem Kilometeransatz von CHF 0.70 und angenommenen 240 Arbeitstagen eine Aufrechnung von CHF 7'080.

| | | |
|---|---|---|
| 30 km × 2 × 0.70 × 240 = | CHF | 10'080 |
| Abzüglich FABI-Pauschale | CHF | 3'000 |
| **Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg** | **CHF** | **7'080** |

Diese Aufrechnung kommt zum Privatanteil von 9,6 % hinzu. Die Begründung liegt darin, dass die pauschale Aufrechnung eines Privatanteils von 9,6 % zwar die privaten Fahrten abdecke, nicht aber den Arbeitsweg. Deshalb müsse konsequenterweise der Änderung gemäss FABI-Vorlage eine weitere Aufrechnung für den Arbeitsweg folgen. In dieser Argumentation geht vergessen, dass die Einführung des Privatanteils von 9,6 % umstritten war und im Verlauf der Diskussion um den neuen Lohnausweis schon von 1 % pro

Monat auf 0,8 % pro Monat reduziert wurde. Gleichzeitig war das Thema, dass damit der Arbeitsweg nicht abgedeckt ist, ein «heisses Eisen». Im Sinne eines Kompromisses haben die beteiligten Parteien sich auf die heute gültige Lösung geeinigt. Wären sich die Parteien bewusst gewesen, dass der Arbeitsweg später zu einer weiteren Aufrechnung führen würde, hätte man sich vermutlich nicht darauf geeinigt [1].

**Auf dem Rücken der Pendler**. So wird auf dem Rücken der Pendler aus der FABI-Vorlage offen und verdeckt eine Bestrafung derjenigen herbeigeführt, die nicht beim Fabriktor wohnen (können) [2]. Es wäre, anstatt eine weitere Einkommensaufrechnung vorzunehmen, sinnvoll gewesen, die Praxis, dass der Privatanteil von 9,6 % den Arbeitsweg nicht abdeckt, zu überdenken. Leider hat man das verpasst, und es ist damit zu rechnen, dass die Steuerverwaltungen diese Aufrechnungen ab dem 1. Januar 2016 vornehmen.

**Anmerkungen**

[1] Vgl. für viele: Kurt Speck in der Handelszeitung vom 25. 10. 2006 oder die Bilanz vom 25. 12. 2004.

[2] Zur Rechtfertigung und Begründung für den Abzug der Fahrkosten vgl. Felix Richner in Zürcher Steuerpraxis 4/2014, S. 287 ff

**Autoren** **Erich Ettlin,** dipl. Steuerexperte, Leiter Produktbereich Steuern und Recht, Partner, BDO AG Luzern,
Tel: 041 368 13 36, E-Mail: erich.ettlin@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

*https://www.bdo.ch/ch-de/standorte* **oder Tel. 0800 825 000**

**Hinweis**

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

**Copyright**

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch